

Rechtsstreit Makaken-Selfie: Wem gehört das Copyright am tierischen Selbstportrait?

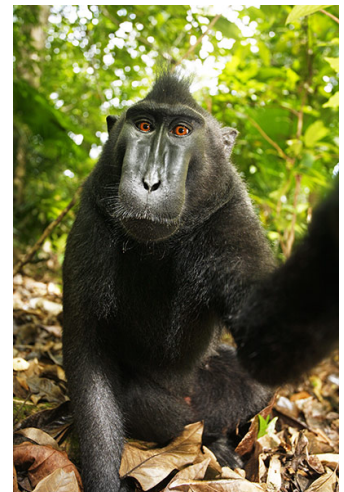
- Eva N. Dzepina -

Der britische Natur-Fotograf David J. Slater macht Urheberrechte an einem Foto geltend, das ein Affe, seines Zeichens ein schwarzer Schopfmakake, im indonesischen Nationalpark von Nord-Sulawesi mit einer stabilisierten Kamera als Selfie von sich selbst geschossen hat. Wikimedia weigerte sich gegenüber dem Fotografen, die Fotos des Affen aus seiner gemeinfreien Bildsammlung zu nehmen. Mittlerweile hat auch das US Copyright Office mit anlässlich dieses Falles geänderten Richtlinien ein Statement abgegeben und klargestellt, dass Fotos, die von Affen gemacht werden, nicht urheberrechtlich geschützt sein können. Der Fotograf Slater wendet sich gegen diese Auffassung und betont, dass es nicht darauf ankommen kann, wer letztendlich den Auslöser drückt: bei „Foto-fallen“ für Tiere würden diese auch selbst die aufwändig geplanten und angebrachten Kameras unbewusst auslösen. Es sei nicht tragbar, dass bei all der Mühe, der Investition und Kreativität, die ein Fotograf aufbringen müsse um derartige Fotos zu erzielen, kein Urheberrecht bestehen solle nur weil er nicht persönlich den Auslöser gedrückt habe.



Entsteht ein Eigentumsrecht an den von Affen, aber mit der Kamera des Fotografen geschossenen Selfies?

Nach deutschem Urheberrecht ist Urheber, wer „Herr der Aufnahme“ ist. Wenn ein Fotograf das Foto vorbereitet, Anweisungen für das Foto erteilt und die Einzelheiten der Aufnahme festlegt, so wird er auch dann Urheber, wenn ein Assistent auf den Knopf drückt, oder automatische Vorrichtungen, wie Selbstauslöser oder Ähnliches eingesetzt werden. Wie genau es im Falle des Affen zu entscheiden ist, ist schwer zu sagen, denn die genauen Umstände müssten im Einzelnen bewertet werden. Selbst wenn der Affe die Kamera einfach geklaut hat und beim Spielen und Grimassenschneiden in die spiegelnde Linse die Fotos geschossen hat, so könnte man argumentieren, dass der Fotograf Slater dies durch die Anreise, das Aufschlagen seines Lagers und durch die tagelange Gewöhnung der Affen an seine Anwesenheit das Foto auf gewisse Weise inszeniert, vorbereitet und überhaupt erst möglich gemacht hat. Dann wäre er als „Herr über die Aufnahme“ zu qualifizieren. Tieren steht ohnehin kein Urheberrecht zu, da Urheber nur ein Mensch sein kann. Deshalb ist es mitunter auch schwierig, rein digitale Kunst oder rein digitale Werke einzustufen: hier stellt sich die Frage, ab wann der Mensch nichts mehr macht und der Computer bzw. die Software alles.



Kann der Fotograf eventuell eigene Rechte am Makaken-Selfie begründen, indem er es in eine Selektion seiner Fotos von dem Tag im Dschungel integriert?

Grundsätzlich genießen Fotos immer eigenen, individuellen urheberrechtlichen Schutz. Es gibt

aber auch sogenannte Sammelwerke, die aus verschiedenen selbständig urheberrechtlich geschützten Werken oder auch aus nicht geschützten Elementen bestehen, und dann aber in der Gesamtheit als Sammelwerk eigenen Urheberrechtsschutz genießen. Solche Sammelwerke dürfen dann auch nicht auseinandergerissen und als Teile weiterverkauft werden. Das Sammelwerk ist hinsichtlich seiner schöpferischen Eigenheit im Hinblick auf die Auswahl oder Anordnung seines Inhalts geschützt, sodass das Urheberrecht an dem Sammelwerk immer nur dann verletzt ist, wenn ein Dritter diese Anordnung oder Auswahl ganz oder in wesentlichen Teilen übernimmt.

Eva N. Dzepina, LL.M. (UK)
Rechtsanwältin
Borgelt & Partner mbB
www.borgelt.de
dzepina@borgelt.de